

I.

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 28.09.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG)

NRW).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
1. Verwertung von Papier/Pappe/Karton.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um **Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG**.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll,
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von der Einsammlung und Beförderung nach Nr. 10.
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 4. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung,
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 8. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
 10. Einsammlung und Beförderung von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, soweit

es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gemeindegebiet handelt (in haushaltsüblichen Mengen),

11. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

Die Einsammlung und Beförderung der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des ElektroG), durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, der schadstoffhaltigen Abfälle, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Weiterhin sind vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Positivkatalog) in der aktuellen Fassung aufgeführt sind.
 2. Abweichend von Ziffer 1 werden überdies Abfälle des Positivkatalogs ausgeschlossen, die nachfolgend aufgeführt sind:
Autowracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Teerpappe, asbesthaltige Materialien.

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1986 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken, genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern

zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Im Umleerbehältersystem

Müllbehälter mit	60 l Fassungsvermögen	(DU 60)
Müllbehälter mit	80 l Fassungsvermögen	(DU 80)
Müllbehälter mit	120 l Fassungsvermögen	(DU 120)
Müllbehälter mit	240 l Fassungsvermögen	(DU 240)
Müllbehälter mit	360 l Fassungsvermögen	(DU 360)
Müllbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	(DU 1100)
Müllbehälter mit	2.500 l Fassungsvermögen	(MGB 2500)
Müllbehälter mit	5.000 l Fassungsvermögen	(MGB 5000)
 2. Für die Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe, Karton werden grüne Müllbehälter mit 240, 360 und 1.100 l Fassungsvermögen, die auf jedem Grundstück vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt.
 3. Im Bringsystem für Altglas Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 3,3 cbm sowie für Bioabfälle und Elektro- und Elektronikkleingeräte (einschl. Gasentladungslampen) Container mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm.
 4. Im Wechselbehältersystem Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm. Über die Abfuhr im Wechselbehältersystem entscheidet die Gemeinde auf Antrag unter angemessener Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und des Anschlusspflichtigen.
 5. Für Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes werden gelbe Müllbehälter mit 240 und 1.100 l Fassungsvermögen, die auf jedem Grundstück vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind bei der Sperrgutabfuhr (§ 15) bereitzustellen.
- (4) Der Abfall darf nur in die nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und nicht in anderer Weise, z. B. neben den Abfallbehältern abgelagert werden. Andere Abfallbehälter werden weder geleert noch abgefahren. Ausnahmen werden insoweit zugelassen, wenn durch extreme Witterungsverhältnisse angeschlossene Grundstücke vorübergehend nicht entsorgt werden können und deshalb der regulär durch Normbehälter verfügbare Abfuhrraum nicht ausreicht. In diesem Fall haben die Benutzer der Abfallbeseitigung das Recht, für die nächstmögliche Abfuhr zusätzliche Behältnisse aufzustellen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Gemeinde. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks oder nach der Art und Größe des Gewerbe- und Industriebetriebes. Für die Müllbehälter für Papier, Pappe, Karton und Verkaufsverpackungen nach dem **Verpackungsgesetz** wird als Mindestausstattung für jedes Grundstück ein DU 240 (grün und gelb) festgesetzt.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer von Grundstücken, die für Wohnzwecke genutzt werden, ist verpflichtet, in der Regel pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus ein Mindestrestmüllvolumen von 24 l vorzuhalten. Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und –verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestrestmüllvolumen von 16 l pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus nicht unterschritten werden. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und 2-Wochen-Rhythmus. Überschreitet das Restmüllvolumen nach Satz 1 oder Satz 3 die mögliche Behältergröße, so ist erst dann ein größeres Behältervolumen vorgeschrieben, wenn die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Behältergrößen um mehr als 50 % überschritten wird; die mögliche und angrenzende Behältergröße kann sich auch aus der Kombination mehrerer Behälter ergeben.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 24 Litern pro Entleerungstermin zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschl. Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen

Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer den Standort der Abfallbehälter, der grundsätzlich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu liegen hat. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, kann die Verwaltung verlangen, die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße zu bringen. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne schuldhaftes Verzögern von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann die Gemeinde gestatten, dass die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standort einrichten.
- (3) Die grauen Abfallbehälter DU 60 bis 1100, die grünen Behälter für Altpapier 240 bis 1100 und die gelben Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem **Verpackungsgesetz** 240 bis 1100 sind zur Abfuhr bis 6.00 Uhr aufnahmefähig, d. h. mit der Aufnahmetasche zur Straße so aufzustellen, dass die Abfallbeseitigung ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt werden kann, und der Fußgänger- oder Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Abfuhr sind die Abfall- und Wertstoffbehälter zu entfernen. Die Abfallbehälter MGB 2500 und 5000 werden am Tage der Abfuhr durch das Abfuhrpersonal vom Standort abgeholt, geleert und an ihren Standort zurückgebracht. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten und, wenn erforderlich, auch das Befahren ihrer Grundstücke zu dulden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt,
 1. andere als zulässige Abfälle einzufüllen,
 2. die Müllbehälter anderen als den jeweiligen Benutzungspflichtigen zur Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen,
 3. Abfälle einem anderen als der gemeindlichen Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Abfallbesitzer / -erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz, Bioabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die

Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grünen Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind im Bringsystem getrennt nach
 - a) Garten- und Parkabfällen und Landschaftspflegeabfällen sowie
 - b) Nahrungs- und Küchenabfällen

in den jeweiligen Container an den gemeindlichen Annahmestellen einzuwerfen.

4. Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz sind in den gelben Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Geräte nach § 2 Abs. 1 ElektroG werden nach § 16 dieser Satzung entsorgt.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen. Insbesondere ist es untersagt, Restmüll in graue Müllbehälter einzufüllen, die sich auf einem anderen als auf dem Grundstück des Abfallbesitzers befinden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abgekühlte Asche darf nicht lose in den Behälter eingefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Die maximale Befüllung nachstehend aufgeführter Behälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

1. <u>Wechselbehälter</u>	
Volumen in cbm	maximale Zuladung in to.
7	8,0
10	8,0
20	7,5
2. <u>Umleerbehälter</u>	
Volumen in l	maximale Zuladung in kg
60	80
80	80

120	80
240	120
360	150
1.100	450
2.500	2.000
5.000	2.000

(10) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restmüllbehälter DU 60, 80, 120, 240, 360 und 1100 erfolgt 14-tägig.
- (2) Die Abfuhr der Restmüllbehälter MGB 2500 und 5000 erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Behälter im Wechselsystem werden bei Bedarf geleert.
- (4) Die Behälter für Altpapier werden 4-wöchentlich geleert.
- (5) Die Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz werden 14-tägig geleert.
- (6) Die Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Abfallsäcke

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können.
- (2) Für andere Abfälle, die aufgrund ihrer Menge nicht in den Müllbehältern untergebracht werden können, besteht die Möglichkeit, diese Abfälle in gebührenpflichtige Abfallsäcke zu füllen und im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere Tapeten usw..
- (3) Der Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 5 das Recht, sperrige Abfälle von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (4) Sperrige Abfälle sind grundsätzlich frühestens am Werktag vor dem Abfuhrtag und spätestens am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.
- (5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung grundsätzlich wöchentlich. Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte / Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben. Die Geräte – sofern es sich nicht um Kleingeräte handelt – sind unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin spätestens zwei Werktage vorher

der Gemeinde mitzuteilen; sie sind am Tag der Abfuhr gem. § 15 Abs. 4 bereitzustellen. Klein-
geräte sind zum Bauhof der Gemeinde Schalksmühle zu bringen und in die dort aufgestellten
Behälter einzufüllen.

- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als
Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer
getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatte-
rien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in
welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG
durchführt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraus-
sichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede we-
sentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück woh-
nenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentü-
mer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger
sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeits-
zeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfal-
len, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem
Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Über-
wachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser
Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstü-
cken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis aus-
zuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit
durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschrän-
kungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebs-
notwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen
so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Scha-
densersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungs- einrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schalksmühle und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Schalksmühle erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 10 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. die Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht auf dem Anschlusspflichtigen Grundstück platziert, die Behälter nicht zur nächst befahrbaren Straße bringt oder die Behälter nach der Leerung nicht ohne schuldhafte Verzögerung von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 8. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt

- durchsucht oder wegnimmt;
9. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 8);
 10. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Restmüll in graue Müllbehälter einwirft, die sich auf einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück befinden;
 11. durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einsammelt und zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9);
 12. sperrige Abfälle ohne triftigen Grund außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 05.10.2022
In Kraft getreten: 01.11.2022
